

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-213				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.01.2020 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Information zur Gründung einer Gesellschaft "Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.01.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
28.01.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
03.02.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert über die Gründung einer Gesellschaft „Digitale Stadt GmbH“.

Die Stadt Grevesmühlen ist eine von 13 Städten in Deutschland, die zum Modellprojekt „Smart Cities“ gehört. Die Bundesregierung hat diese nationale Dialogplattform eingerichtet, um die Gestaltung des digitalen Wandels in und mit den Kommunen zu unterstützen.

Das Projekt „Digitale Stadt Grevesmühlen“ mit einem Volumen von 750.000 €, angelegt über 5 Jahre, wird zu 90% (675.000 €) vom Bund gefördert. Ziel ist es zum einen, die zentralen Akteure aus Stadt, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Praxis zu vernetzen sowie eine gesellschaftspolitische Debatte zur Digitalisierung der Städte anzustoßen, zum anderen eine Orientierung für die Gestaltung smarterer, intelligenter Städte für die verschiedenen Akteure zu geben und die Chancen und Risiken der Digitalisierung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erkennen und Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig zu vermeiden.

Unter anderem in Kooperation mit der Hochschule Wismar sollen digitale Angebote in der Stadt Grevesmühlen geschaffen werden, um die Attraktivität der Stadt Grevesmühlen für alle Generationen zu erhöhen. Hierzu zählt vor allem das Stadtportal „Grevesmühlen erleben“, über welches weitere Angebote entwickelt werden sollen. Hauptzweck ist es konkrete Mehrwerte für Kunden und Unternehmen zu erzeugen und Standortvorteile für die Stadt zu generieren.

Seit Dezember 2018 gibt es bei den Stadtwerken Grevesmühlen, die eine führende Rolle bei der Ideenentwicklung und –sammlung einnehmen, einen Digitalbeauftragten, der auch als Ansprechpartner für die Firmen fungiert.

Um das Projekt „Smart Cities“ unter Einhaltung der Vergabevorschriften realisieren zu können, ist es erforderlich, gemäß § 68 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V eine kommunale Digitalisierungs-GmbH zu gründen.

Der Vorteil, der in der Gründung einer GmbH zu sehen ist, sind die sehr flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten und leicht handhabbaren Formalitäten, um die ganzheitliche Koordinierung von Digitalisierungsvorhaben zu übernehmen. Durch die Ausgestaltung des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurfes, der vorbehaltlich etwaiger Änderungsvorschläge des Notariates in der vorliegenden Fassung abgefasst werden soll, werden der Kommune umfassende Informations-, Kontroll-, Steuerungs- und Weisungsrechte unter Einhaltung der landeseigenen Vorschriften eingeräumt.

Im Zuge der In-House-Vergabe kann die Gesellschaft vergaberechtskonform mit Vorhaben der Digitalisierung in den Bereichen Mobilität, Energie, Gesundheit, der Entwicklung

innovativer Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung und intelligenter Lösungen des Internethandels beauftragt werden.

Gegenstand des zu gründenden Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Umsetzung und Verstetigung von Maßnahmen zur urbanen Entwicklung der Stadt Grevesmühlen, insbesondere die Durchführung von Vorhaben der Digitalisierung in den Bereichen Mobilität, Energie, Gesundheit, Bildung, innovativen Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung und des Onlinehandels sowie die Erbringung von Marketingdienstleistungen.

Das Stammkapital soll 25.000 Euro betragen. Die Gesellschaft wird als Tochtergesellschaft der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH gegründet. Diese hält 100% der Anteile. Als beratendes Gremium soll ein Beirat gegründet werden.

Die neu zu gründende GmbH soll spätestens zum Projektabschluss in fünf Jahren, aufbauend auf das dabei initiierte digitale Geschäftsmodell, eigenständig Erlöse erzielen, die einen nachhaltigen Fortbestand der Gesellschaft ermöglichen.

Gemäß § 71 Absatz 4 KV M-V haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einem Organ eines Unternehmens den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Dem wird mit dieser Informationsvorlage nachgekommen.

Anlagen:

Entwurf Gesellschaftsvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gesellschaftsvertrag
der
Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH

§ 1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital und Stammeinlagen.....	2
§ 4	Verfügung über Geschäftsanteile.....	2
§ 5	Organe der Gesellschaft	3
§ 6	Geschäftsführung	3
§ 7	Vertretung.....	3
§ 8	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	3
§ 9	Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung	5
§ 10	Niederschrift der Gesellschafterversammlung.....	6
§ 11	Jahresabschluss	6
§ 12	Prüfungsrechte	6
§ 13	Bekanntmachungen.....	7
§ 14	Sonstige Bestimmungen	7

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Grevesmühlen.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Umsetzung und Verstetigung von Maßnahmen zur urbanen Entwicklung der Stadt Grevesmühlen, insbesondere die Durchführung von Vorhaben der Digitalisierung in den Bereichen Mobilität, Energie, Gesundheit, Bildung, innovativen Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung und des Onlinehandels sowie die Erbringung von Marketingdienstleistungen.

(2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Unter anderem ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.

An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH im Nennbetrag von 25.000,00 EUR

(2) Das Stammkapital ist sofort fällig.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1) die Geschäftsführung und
- 2) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für höchstens 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - a. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,

- b. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - c. die Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der den Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan enthält, sowie seine Änderung,
 - d. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g. der Erlass einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
 - h. die Bedingungen der Anstellungsverträge für den Geschäftsführer,
 - i. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - j. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - k. Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - l. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - m. Investitionen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und soweit sie jeweils einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigen,
 - n. die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Gewährleistungen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind,
 - o. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 - p. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt,
 - q. die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden.
- (3) Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich, fernschriftlich, mündlich, telefonisch oder durch elektronische Kommunikationsmittel mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Die Vertreter der Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Je Euro 100,00 eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.

§ 10 Niederschrift der Gesellschafterversammlung

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (2) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V und des Haushaltsgrundsätzegesetzes anzuwenden. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 8 KV M-V die Bestimmungen von §§ 286 Abs. 4, 288 HGB im Hinblick auf § 285 Nr. 9 a) und b) HGB keine Anwendung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 12 Prüfungsrechte

Der Stadt Grevesmühlen stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) zu. Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, werden – soweit die §§ 325 ff. HGB anzuwenden sind – im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

§ 14 Beirat

Die Geschäftsführung ist berechtigt, einen Beirat als Beratungsgremium zu errichten. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktionen und ist kein Organ der Gesellschaft. Die Geschäftsführung regelt die Ausgestaltung des Gremiums im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.